

Medienmitteilung

11. Dezember 2015

Konsumkredite: Tieferer Maximalzinssatz schadet der Volkswirtschaft und gefährdet Arbeitsplätze

Der Bundesrat hat beschlossen, den Maximalzinssatz für Konsumkredite von 15 % auf voraussichtlich 10 % zu senken. Diese Massnahme ist gerade im aktuellen fragilen wirtschaftlichen Umfeld höchst kontraproduktiv: Die Senkung des Höchstzinssatzes auf 10 % wird einen enormen volkswirtschaftlichen Schaden bewirken. Konsumentinnen und Konsumenten mit nicht ganz optimaler Risikoqualität können nicht mehr mit Krediten bedient werden. Gemäss Berechnungen eines offiziellen Gutachtens wird der Binnenmarktkonsum deswegen um mindestens CHF 3,8 Mia. einbrechen.

Der gesetzlich festgesetzte Maximalzinssatz wird von aktuell 15 % auf neu voraussichtlich 10 % gesenkt. Das führt dazu, dass Konsumentinnen und Konsumenten mit nicht ganz optimaler Risikoqualität nicht mehr mit Konsumkrediten bedient werden können. Nur wenn der Kreditpreis dem individuellen Kundenrisiko Rechnung trägt, ist es möglich, Konsumenten, welche zwar nach den Ansätzen des Konsumkreditgesetzes kreditfähig sind, aber mit Rücksicht auf ihre finanzielle Situation höhere potenzielle Ausfallrisiken aufweisen, mit Konsumkrediten zu bedienen.

Gemäss einem vom Bundesrat als Regulierungsfolgenanalyse bestellten offiziellen Gutachten des Institutes für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) wird die Reduktion des Maximalzinssatzes für Konsumkredite von 15% auf 10% nicht nur eine **Senkung des Bruttoinlandproduktes (BIP) von 0,60% und des privaten Konsums der Haushalte von 1,11% (d.h. über CHF 3,8 Mia.)** zur Folge haben, sondern auch zu einer **gravierenden Verzerrung des Wettbewerbes** auf dem Konsumkreditmarkt führen. Die insbesondere auch für den Handel mit dauerhaften Konsumgütern (Autobranche, Möbelbranche etc.) resultierenden Einschränkungen werden auch zu einem **Arbeitsplatzabbau** führen.

Die Höhe des Maximalzinssatzes für Konsumkredite ist damit aber **nicht endgültig festgelegt**: Einerseits sieht der Bundesrat jährliche Anpassungen an die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus vor und andererseits **sind in den Eidg. Räten Gesetzesvorstösse pendent**, die eine Regelung des Höchstzinssatzes auf Gesetzesstufe verlangen. Damit würde die Kompetenz des Bundesrates aufgehoben, den Höchstzinssatz mit Verordnung selbständig festzulegen.

Weitere Auskünfte:

RA Dr. Robert Simmen, Geschäftsführer VSKF, Tel. 044 250 43 40, Mobile: 079 355 79 87